

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/11/17 LVwG-AV-1534/001-2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

17.11.2018

Norm

GewO 1994 §5 Abs1

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z74

GewO 1994 §340

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs1

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs2

Rechtssatz

Die fachliche Qualifikation für die Ausübung der "Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation" (§ 94 Z 74 GewO 1994) wird im Rahmen des "generellen Befähigungsnachweises" durch den Nachweis fundierter betriebswirtschaftlicher Voraussetzungen, ausreichender wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse und entsprechenden Berater-Know-Hows als erfüllt angesehen (vgl § 1 Abs 1 der Unternehmensberatungs-Verordnung). Es werden somit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den drei genannten Kernkompetenzen verlangt.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Unternehmensberatung; Zugangsvoraussetzungen; Befähigungsnachweis; individuelle Befähigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1534.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$